

# **Satzung der Gemeinde Hochkirch über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**

vom 18.10.2019

(Mitteilungsblatt Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen,  
Ausgabe Bautzen, Woche 44, 02.11.2019 )

Auf Grund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Hochkirch am 17.10.2019 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Entschädigung nach Durchschnittssätzen**

- (1) Dauerhaft ehrenamtlich tätige Bürger erhalten den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt 5,00 EUR je Stunde.
- (3) Die Zahlung der Aufwandentschädigung nach Durchschnittssätzen erfolgt monatlich zum Monatsende.

## **§ 2**

### **Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme**

- (1) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Verrichtung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (2) Die Verrechnung erfolgt pro angefangene Viertel-Stunde.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschrift des Absatzes 1 bleibt unberührt. Besichtigungen, die im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit anfallen und die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

## **§ 3**

### **Aufwandsentschädigung und Auslagen nach Festsätzen**

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25,00 EUR.  
Bei unentschuldigtem Fehlen mindert sich der Festbetrag um 12,50 EUR pro Sitzung.
- (2) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Absatz 1 genannten Festbetrages eine monatliche Aufwandsentschädigung von 30,00 EUR.  
Bei unentschuldigtem Fehlen mindert sich der Festbetrag um 15,00 EUR pro Sitzung.

- (3) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält sein ehrenamtlicher Stellvertreter neben dem Festbetrag der Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung.
- (4) Für Ihre entstandenen Auslagen erhalten Gemeinderäte neben dem monatlichen Festbetrag lt. Absatz 1 und 2 eine Entschädigung von 20,00 EUR pro Jahr.
- (5) Der Friedensrichter erhält für die Ausübung seines Amtes eine monatliche Aufwandsentschädigung von 15,00 EUR.
- (6) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung und Auslagen nach Festsätzen erfolgt jährlich, im Dezember des laufenden Kalenderjahres.
- (7) Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (8) Ehrenamtliche Wahlhelfer erhalten für die Mitarbeit im Gemeindevwahlausschuss eine Entschädigung von insgesamt 15,00 EUR bzw. für die Mitarbeit im Wahlvorstand 35,00 EUR.  
Die Auszahlung erfolgt sofort nach der Ausübung des Ehrenamtes.

#### **§ 4**

#### **Reisekostenersatz**

Bei Verrichtung im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Absatz 2 und § 3 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 des Sächsischen Reisekostengesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, begrenzt.

#### **§ 5**

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Hochkirch vom 15.08.2019 mit samt der Anlage 1 außer Kraft.

Hochkirch, den 18.10.2019

Wolf  
Bürgermeister

-Siegel-

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen**

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verlegung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeiten widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.